

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

### Jahrgang 1947

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. Juli 1947

#### Inhalt:

#### I. Bekanntmachungen:

- 95) Vertretung der Kirche
- 96) Denkmalschutz
- 97) Kirchliche Büchereien
- 98) Anregung zur Bildung von kirchlichen Arbeitskreisen („Laienkonventen“)
- 99) Sicherung der vasa sacra
- 100) Orgelkurse

- 101) Landeskirchliches Katechetisches Seminar
- 102) Katechetische Jahreskurse

#### II. Mitteilungen:

- 103) Werbeplakat für die Christenlehre

#### III. Personalien:

- 104) bis 111)

### I. Bekanntmachungen

95) G.-Nr. / 23 / II 36 k

#### Vertretung der Kirche

Wie der Oberkirchenrat bereits in einem an das damalige Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung Hochbauwesen, gerichteten Schreiben vom 4. Mai 1944 zum Ausdruck gebracht hat, ist als Subjekt des für ihre Zwecke bestimmten Vermögens, namentlich der kirchlichen Gebäude und Grundstücke, nach mecklenburgischem Kirchenrecht **jetzt in ganz Mecklenburg** die kirchliche Einzelanstalt anzusehen. **Vertreter dieser Anstalt** ist in den Städten in der Regel der eigens für die Verwaltung des Kirchenvermögens angestellte Kirchenökonomus oder Provisor, auf dem flachen Lande der zuständige Prediger.

Zu wichtigeren Handlungen bedürfen die genannten Vertreter der Kirche der Zustimmung oder Mitunterschrift des Landessuperintendenten bzw. des Oberkirchenrats. Dem letzteren steht auch die Berufung einer **besonderen** Vertretung, namentlich zur Prozeßführung, zu.

Die Kirchgemeinde ist nicht Subjekt des Vermögens der kirchlichen Einzelanstalt, sondern nur Subjekt ihres daneben etwa vorhandenen eigenen Vermögens. Und der **Kirchgemeinderat** ist nicht Vertreter der Einzelkirche, sondern nur Vertreter der Kirchgemeinde, unbeschadet freilich des ihm durch die Kirchenverfassung in § 18 Ziffer 11 ausdrücklich zugestandenen Rechtes der Mitbestimmung über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude sowie der a. a. O. Ziffer 16, 17 und 18 verankerten Befugnis zu gewissen Verwaltungs- und Aufsichtshandlungen.

Schwerin, den 22. April 1947

**Der Oberkirchenrat**

**Spangenberg**

96) G.-Nr. / 116 / I II 39 e

#### Denkmalschutz

1. Eine Verordnung der Landesregierung, Ministerium für Volksbildung, vom 18. Januar 1947, Rundschreiben Nr. 15/47 Vo 68/60, an die Oberbürgermeister und Landräte, erinnert diese mit Nachdruck an die Beachtung des mecklenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. Dezember 1929.
2. Der Oberkirchenrat hat auch seinerseits mehrfache Veranlassung, die Herren Pastoren, Kirchenökonomien und Kirchgemeinderäte darauf hinzuweisen, daß bei allen Veränderungen an unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, deren geschützter Umgebung und an beweglichen Kunstdenkmalen und an solchen der Vorgeschichte, des Naturschutzes und der Volkstumskunde die Bestimmungen dieses Gesetzes, das noch unverändert in Kraft ist, unbedingt zu beachten sind. Auf die außerordentliche kulturelle Bedeutung des Denkmalschutzes gerade für die Kirche und den Wiederaufbau hinzuweisen, dürfte nicht nötig sein.
3. Lediglich in organisatorischer Hinsicht sind folgende Änderungen eingetreten:

- a) Die gesamte Denkmalpflege ist nunmehr in der Hand des Landeskonservators (Landesdenkmalpfleger) als Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege vereinigt. Das Land Mecklenburg ist für die örtliche denkmalpflegerische Betreuung in drei Bezirke eingeteilt, nämlich:

Westmecklenburg (Stadt- und Landkreis Schwerin, Stadt- und Landkreis Wismar, Kreise Schönberg, Hagenow, Parchim und Ludwigslust);

Ostmecklenburg (Landkreis Rostock, Stadt- und Landkreis Güstrow, Kreise

Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren);

Vorpommern.

In jedem dieser Bezirke ist für jedes Sondergebiet der Denkmalpflege (1. Baudenkmale, 2. Kunstdenkmale, 3. Volkstumsdenkmale und Heimatschutz, 4. Naturschutz, 5. vor- und frühgeschichtliche Denkmale) je ein Bezirkskonservator ernannt, für den Stadtkreis Rostock ein besonderer Bezirkskonservator für Baudenkmale mit der Befugnis selbständiger unmittelbarer Entscheidung.

b) Ferner sind für jeden Stadt- und Landkreis Vertrauensmänner für die genannten Sondergebiete vorgesehen. Zurzeit betreuen aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten sowohl einige Bezirkskonservatoren als auch eine Anzahl von Vertrauensmännern mehrere denkmalpflegerische Gebiete.

4. Der Landeskonservator wie auch die von der Landesregierung (Ministerium für Volksbildung) ernannten Bezirkskonservatoren rechnen zu den Denkmalschutzbehörden nach § 3 des Gesetzes.
5. Nach § 4 (1) und § 5 (1) des Gesetzes dürfen Denkmale und ihre geschützte Umgebung nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ganz oder teilweise beseitigt, veräußert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert werden. Als erhebliche Ausbesserung gelten auch alle Instandsetzungen, gleichgültig, ob sie mit denselben oder anderen Stoffen oder in derselben oder einer anderen Ausführungsweise und Technik vorgenommen werden. Auch gilt als Veränderung bzw. Beseitigung die Entfernung von Teilen oder Zutaten des Denkmals, die nicht selbst Denkmalswert haben oder gar als Beeinträchtigung des Denkmals anzusehen sind.

Schwerin, den 16. Mai 1947

**Der Oberkirchenrat**

I. A.: Lorenz

97) G.-Nr. / 412 / I 17

#### **Kirchliche Büchereien**

1. Kirchliche und weltliche Bücher aus Pfarr- und Synodal- bzw. Superintendenturbibliotheken, z. B. alle alten Bibeln, Gesangbücher, Katechismen, Agenden, kirchliche Gesetzbücher, veraltete Kirchenstatistiken, Jahresberichte von Anstalten und kirchlichen Vereinen usw. dürfen ohne Kenntnis des Oberkirchenrates nicht vernichtet, an Antiquariate oder Altwarenhändler verkauft oder Altpapiersammlungen zugeführt werden, da sie zur Ergänzung anderer Bibliotheken oder für sonstige Austauschzwecke unbedingt benötigt werden.

2. Die Einbuße ganzer Privatbüchereien von Geistlichen sowie der Mangel an theologischen und philosophischen Lehrbüchern für das Studium und die Fortbildung von Geistlichen lassen die Bitte an die Geistlichen, Ruheständler und Pfarrwitwen sowie an die Angehörigen gefallener Pfarrer, Vikare und Theologiestudenten gerechtfertigt erscheinen, alles nur entbehrliche Schrifttum einer landeskirchlichen Sammlungs- und Vermittlungsstelle anzubieten, bevor die Bücher oder Büchereien an Dritte abgegeben, veräußert oder vermacht werden. Dabei ist die Bedeutung kleinerer Schriften, Predigtsonderdrucke, Zeitschriftenjahrgänge — auch in Einzelnummern —, Jahresberichte aller Art sowie des Schrifttums, das die Landes-, Kreis- und Ortsgeschichte betrifft, keinesfalls zu unterschätzen.

Es wird den Herren Pastoren empfohlen, rechtzeitig ihren Nachlaß zu ordnen. Schon der Gedanke, daß die Bücher, mit denen sie fast ihr ganzes Leben verbracht haben, der Kirche, der wissenschaftlichen Arbeit, den Amtsbrüdern dienen werden, ist tröstlicher als die Aussicht, daß manch lieb gewordenes Buch verkommen oder in falsche Hände geraten wird.

Bücher aus der Hinterlassenschaft von Geistlichen würden zuerst der Landeskirchlichen Bücherei anzubieten sein, während der handschriftliche Nachlaß zweckmäßig dem Landeskirchlichen Archiv zuzuwenden wäre.

3. Jeder Geistliche hat von seinen Veröffentlichungen ein Druckstück der zentralen Landeskirchlichen Bücherei zur Verfügung zu stellen, auch solche, die bereits früher erschienen sind, sofern sie nicht schon in der Bücherei vorhanden sind.

Schwerin, den 16. Mai 1947

**Der Oberkirchenrat**

Lic. de Boor

98) G.-Nr. / 254 / II 35 g

#### **Anregung zur Bildung von Kirchlichen Arbeitskreisen („Laienkonventen“)**

1. Die lutherische Kirche lebt in der Hochschätzung des geistlichen Amtes. Das Amt der Wortverkündigung ist nicht eine bloße Repräsentation der Gemeinde, sondern es ist gemeindebildend. Eben darum aber ist sein Ziel die lebendige Gemeinde. Lebendige Gemeinde aber ist immer gegliederte Gemeinde in der ganzen Mannigfaltigkeit der Teilnahme am Gemeindeleben. Jede Kirchengemeinde hat darum heute schon neben dem Pastor die berufenen Träger von mancherlei „Diensten“ (Kirchenälteste, Katecheten, Küster, Organisten, Gemeindeglieder, Gemeindegewerter u. a. m.) und bedarf dazu der Gemeindeglieder, die jeweils Zeit und

- Kraft für die Gemeinde zur Verfügung stellen (Kindergottesdiensthelfer, Bezirkshelfer, Mitglieder des Kirchenchors und des Posaunenchors, Helfer für die Krankenbesuche und dergleichen).
2. Wie die Pastoren nach der brüderlichen Sammlung, Stärkung und Fortbildung auf Pastorsynoden verlangen, so bedürfen auch alle diese aktiven Kräfte der Gemeinde des regelmäßigen Zusammenschlusses und der inneren Förderung. Die Kirche kann es nicht verantworten, daß diese ihre Mitarbeiter wesentlich sich selbst überlassen bleiben und oft in großer Vereinsamung stehen. Sie ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß alle ihre Mitarbeiter immer tiefer in der Heiligen Schrift gegründet werden, immer mehr ein klares Urteil in allen Fragen der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Lebens gewinnen und untereinander brüderliche Verbundenheit zu gegenseitiger Stärkung finden.
  3. Der Oberkirchenrat regt daher an, überall da, wo es nur irgend durchführbar ist, Kirchliche Arbeitskreise („Laienkonvente“) ins Leben zu rufen, auf denen alle nichttheologischen kirchlichen Mitarbeiter eines bestimmten Bezirkes (einer Stadt, einer oder mehrerer Propsteien) etwa alle zwei Monate zu einem Tag gemeinsamer Arbeit gesammelt werden.
  4. Dieser Kirchliche Arbeitskreis („Laienkonvent“) ist zugleich die Stätte, an der alle die Gemeindeglieder, die über das Hören der Predigt und der Bibelstunde hinaus aktiv Anteil am Leben der Kirche nehmen möchten, in geordneter Weise das finden können, was sie suchen. Aus dem Kreis solcher Gemeindeglieder werden dann immer wieder die Mitarbeiter zu gewinnen sein, die sich für die Gemeinde als nötig erweisen.
  5. Der Kirchliche Arbeitskreis gibt den Amtsträgern von Herzen ihre Ehre und erbittet jeweils die Mitarbeit von Pastoren bei seinen Zusammenkünften. Er erwartet aber auch das Verständnis der Theologen dafür, daß ihre Anwesenheit in größerer Zahl den Nichttheologen leicht den Mund verschließt und daß daher der Kirchliche Arbeitskreis im allgemeinen ohne die Pastoren tagt. Auch die Leitung des Arbeitskreises soll möglichst bald einem Nichttheologen übertragen werden.
  6. Jede Zusammenkunft des Kirchlichen Arbeitskreises beginnt mit einer Bibelarbeit, die möglichst von einem Mitglied des Arbeitskreises vorbereitet und eingeleitet wird. Sodann wird ein Vortrag über eine wichtige Frage der kirchlichen Lehre oder des kirchlichen Lebens gehalten, dem eine Aussprache — nötigenfalls in Gruppen — folgt. Die Tagung schließt mit einem Gottesdienst, bei dem die Teilnehmer recht oft am Tisch des

Herrn ihre Gemeinschaft untereinander stärken sollten.

7. Über jede Zusammenkunft ist von einem Mitglied des Arbeitskreises ein kurzer Bericht zu fertigen, der dem Landessuperintendenten in Abschrift eingereicht und bei der nächsten Tagung des Arbeitskreises als Protokoll verlesen wird. Die Landessuperintendenten berichten jährlich dem Oberkirchenrat über die Entwicklung der Kirchlichen Arbeitskreise in ihrem Aufsichtsbereich.

Schwerin, den 27. Mai 1947.

**Der Oberkirchenrat**

Lic. de Boor

99) G.-Nr. / 61 / II 39 f

#### **Sicherung der vasa sacra**

Die vasa sacra sind ein kostbarer Besitz der Kirche, doppelt wertvoll nach soviel Verlusten und in einem arm gewordenen Volk. Sie sind daher mit der höchsten Sorgfalt aufzubewahren. Das Kirchengebäude kann als sicherer Aufbewahrungsraum für sie auch dann nicht angesehen werden, wenn in ihm ein besonders verschlossener Schrank oder ein Tresor vorhanden ist. Die vasa sacra sind vielmehr im Pfarrhaus unter der persönlichen Obhut des Pastors sicherzustellen. Bei mangelnder Sorgfalt in der Aufbewahrung werden die Herren Pastoren persönlich für einen etwaigen Verlust der vasa sacra zu haften haben.

Bei dieser Gelegenheit ersucht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren, auch darauf zu achten, daß die Opferstöcke, Kollektenkästen und Sammelbüchsen in den Kirchen nach jeder kirchlichen Veranstaltung geleert werden, damit nicht darin verbleibendes Geld zu Einbruch und Diebstahl verleiten.

Schwerin, den 20. Juni 1947

**Der Oberkirchenrat**

Lic. de Boor

100) G.-Nr. / 458 / VI 48 o

#### **Orgelkurse**

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/1947 Seite 11 angekündigten Orgelkurse beginnen am 15. Juli 1947. Anmeldung umgehend an die Geschäftsstelle des Landesverbandes in Güstrow, Werderstraße 5.

Schwerin, den 20. Juni 1947

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

101) G.-Nr. / 102 / VII 1 e<sup>1</sup>

#### **Katechetische Vierteljahreskurse**

Nach Beendigung der beiden ersten katechetischen Vierteljahreskurse am 15. August werden weitere Kurse am 15. September beginnen. Teilnahmeberechtigt sind alle bereits

im katechetischen Hilfsdienst beschäftigten Kräfte, soweit sie nicht über eine ausreichende katechetische Vorbildung verfügen. Darüber hinaus können an den Kursen Personen teilnehmen, die den Wunsch haben, sich katechetisch zu betätigen. Unter Umständen kommt bei Eignung und Neigung später hauptamtliche Weiterbildung in Frage. Anmeldung über die Pastoren, die dem Gesuch mit ausführlichem Lebenslauf ein pfarramtliches Zeugnis beizulegen haben. Die vierteljährliche Ausbildung ist kostenlos. Abschlußprüfung findet nicht statt. Berechtigungszeugnis wird nicht erteilt. Doch gibt die Teilnahme an einem solchen Kursus die Möglichkeit, als Hilfskatechet gegen die übliche Stundenvergütung beschäftigt zu werden. Meldungen sind umgehend, spätestens bis zum 20. August 1947, an den Oberkirchenrat zu richten. Die Herren Pastoren wollen unverzüglich auf alle gemeindeübliche Weise ihre Gemeinden hiervon in Kenntnis setzen.

Schwerin, den 25. Juni 1947

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

102) G.-Nr. /228/ VII 1 e<sup>2</sup>

**Landeskirchliches Katechetisches Seminar**

Nachdem die Teilnehmer des ersten Kursus nach zweijährigem Besuch des Seminars Ende

Juli ihre Abschlußprüfung gemacht haben und dann als Hauptkatecheten in den Dienst unserer Landeskirche entsendet sein werden, beginnt der nächste Kursus bereits am 15. September dieses Jahres.

Vorbedingungen zur Aufnahme: mindestens mittlere Reife, möglichst Abschlußprüfung einer höheren Schule (nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen können auch Volksschüler aufgenommen werden), volle Freude zum hauptamtlichen Dienst in der Kirche, Mindestalter 19 Jahre. Die Ausbildung selbst erfolgt unentgeltlich, auch können bei besonderer Bedürftigkeit Ausbildungsunterstützungen in beschränktem Umfange gewährt werden.

Meldungen sind mit ausführlichem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis (in verschlossenem Umschlag) und einem ärztlichen Gesundheitsattest bis spätestens 15. August 1947 an den Oberkirchenrat einzureichen.

Die Herren Pastoren werden ersucht, auf diese Ausbildung für einen neuen wichtigen Dienst in unserer Landeskirche mit Nachdruck hinzuweisen.

Schwerin, den 24. Juni 1947

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

## II. Mitteilungen

103) G.-Nr. /635/ VII 1 e<sup>1</sup>

**Werbeplakat für die Christenlehre**

Pastor May (Neu Kaliß) hat ein schlichtes, aber eindrucksvolles Werbeplakat für die Christenlehre unter dem Titel „Schicke Dein Kind in die Christenlehre“ herausgegeben. Dem

Oberkirchenrat steht noch eine allerdings geringe Menge dieser Plakate zur Verfügung. Bestellungen sind umgehend hier einzureichen.

Schwerin, den 23. Mai 1947

**Der Oberkirchenrat**  
Maercker

## III. Personalien

**Berufen wurden:**

104)

Pastor Lic. Wolfgang Gaetgens in Petschow zum Propsten des Sanitzer Zirkels vom 21. Juni 1947 ab. /51/ VI 25 a.

105)

Pastor Heinz Bachler in Hornstorf zum Pastor daselbst vom 1. Februar 1947 ab. /91/ 1 Pred.

106)

Pastor Wolfgang Theopold in Granzin bei Lübz zum Pastor daselbst vom 1. Mai 1947 ab. /187/ 1 Pred.

107)

Propst Otto Maercker in Mölln zum Pastor der Pfarre Pampow vom 1. Mai 1947 ab. /144/ 1 Pred.

**Beauftragt wurden:**

108)

Pastor Dr. Konrad Hendrik in Penzlin mit der Verwaltung der Pfarre Lambrechtshagen vom 1. April 1947 ab. /237/ 1 Pred.

109)

Vikar Dr. Friedrich Jansen in Neukloster mit der einstweiligen Wahrnehmung der Verwaltung der Pfarre Proseken vom 15. April 1947 ab. /189/ 1 Pred.

110)

Pastor Rudi Weiß in Alt Käbelich mit der Verwaltung der Pfarre Borgfeld vom 1. Mai 1947 ab. /152/ Pred.

111)

Pastor Friedrich Kardinal in Pampow mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle an der Kirche zu Boizenburg vom 1. Mai 1947 ab. /264/ 1 Pred.